

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
(16. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/10879 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes
und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes
(Hochwasserschutzgesetz II)**

A. Problem

Die Hochwasserereignisse von 2002 und 2013 waren Anlass, die für den Hochwasserschutz maßgeblichen Regelungen zu überprüfen. Die Umweltministerkonferenz hat als Konsequenz das Nationale Hochwasserschutzprogramm beschlossen, wobei der Bund über den Sonderrahmenplan Präventiver Hochwasserschutz im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes einen maßgeblichen Anteil überregional wirksamer Hochwasserschutzmaßnahmen finanziert. Um die Ziele des Hochwasserschutzprogramms zu erreichen, ist es erforderlich, die bundesrechtlichen Regelungen für den vorsorgenden Hochwasserschutz anzupassen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs unter Buchstabe a in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Annahme einer Entschließung unter Buchstabe b mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10879 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Stauanlagen und Stauhaltungsdämme sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten; die Anforderungen an den Hochwasserschutz müssen gewahrt sein. Wer Stauanlagen und Stauhaltungsdämme betreibt, hat ihren ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb auf eigene Kosten zu überwachen (Eigenüberwachung). Entsprechen vorhandene Stauanlagen oder Stauhaltungsdämme nicht den vorstehenden Anforderungen, so kann die zuständige Behörde die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen anordnen.“

- b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wie folgt gefasst:

„3. § 71 wird wie folgt gefasst:

„§ 71

Enteignungsrechtliche Regelungen

(1) Dient der Gewässerausbau dem Wohl der Allgemeinheit, so kann bei der Feststellung des Plans bestimmt werden, dass für seine Durchführung die Enteignung zulässig ist. Satz 1 gilt für die Plangenehmigung entsprechend, wenn Rechte anderer nur unwesentlich beeinträchtigt werden. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nicht selbständig anfechtbar.

(2) Die Enteignung ist zum Wohl der Allgemeinheit zulässig, soweit sie zur Durchführung eines festgestellten oder genehmigten Plans notwendig ist, der dem Küsten- oder Hochwasserschutz dient. Abweichend von Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, bedarf es keiner Bestimmung bei der Feststellung oder Genehmigung des Plans. Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt.

(3) Der festgestellte oder genehmigte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

(4) Im Übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder.“ ‘

- c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
- d) Nach der neuen Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
- „5. § 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens 200 Jahre) oder bei Extremereignissen,“ ‘
- e) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6 und Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- „c) Dem neuen Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Ausgleichsmaßnahmen nach Satz 2 können auch Maßnahmen mit dem Ziel des Küstenschutzes oder des Schutzes vor Hochwasser sein, die
1. zum Zweck des Ausgleichs künftiger Verluste an Rückhalteflächen getroffen werden oder
 2. zugleich als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes dienen oder nach § 16 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes anzuerkennen sind.“ ‘
- f) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7 und wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
- „9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Absatz 2 Satz 1, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.“ ‘
- bb) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.“ ‘
- cc) Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,“ ‘

g) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8 und wie folgt geändert:

aa) § 78a wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.“

bbb) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In der Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 2 können Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 auch allgemein zugelassen werden.“

ccc) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt.“

bb) § 78b Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind Gebiete, für die nach § 74 Absatz 2 Gefahrenkarten zu erstellen sind und die nicht nach § 76 Absatz 2 oder Absatz 3 als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind oder vorläufig gesichert sind; dies gilt nicht für Gebiete, die überwiegend von den Gezeiten beeinflusst sind, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gilt Folgendes:

1. bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend;
2. außerhalb der von Nummer 1 erfassten Gebiete sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.“

cc) § 78c wird wie folgt gefasst:

„§ 78c

Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten
und in weiteren Risikogebieten

(1) Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist verboten. Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot nach Satz 1 zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

(2) Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Gebieten nach § 78b Absatz 1 Satz 1 ist verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann. Eine Heizölverbraucheranlage nach Satz 1 kann wie geplant errichtet werden, wenn das Vorhaben der zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen vor der Errichtung mit den vollständigen Unterlagen angezeigt wird und die Behörde innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Anzeige weder die Errichtung untersagt noch Anforderungen an die hochwassersichere Errichtung festgesetzt hat.

(3) Heizölverbraucheranlagen, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 5 Satz 1] in festgesetzten oder in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind vom Betreiber bis zum ... [einsetzen: fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Heizölverbraucheranlagen, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 5 Satz 1] in Gebieten nach § 78b Absatz 1 Satz 1 vorhanden sind, sind bis zum ... [einsetzen: 15 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese abweichend von den Sätzen 1 und 2 zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten.“

dd) § 78d Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hochwasserentstehungsgebiete sind Gebiete, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse entstehen können, die zu einer Hochwassergefahr an oberirdischen Gewässern und damit zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können.

(2) Die Länder können Kriterien für das Vorliegen eines Hochwasserentstehungsgebietes festlegen. Hierbei sind im Rahmen der hydrologischen und topographischen Gegebenheiten insbesondere das Verhältnis Niederschlag zu Abfluss, die Bodeneigenschaften, die Hangneigung, die Siedlungsstruktur und die Landnutzung zu berücksichtigen. Auf Grund dieser Kriterien kann die Landesregierung Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung festsetzen.“

- h) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 9.
 - i) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 10 und wie folgt geändert:
 - aa) § 99a wird wie folgt geändert:
 - aaa) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Den Ländern steht ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zu, die für Maßnahmen des Hochwasser- oder Küstenschutzes benötigt werden. Liegen die Merkmale des Satzes 1 nur bei einem Teil des Grundstücks vor, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf diesen Grundstücksteil.“
 - bbb) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn dies aus Gründen des Hochwasserschutzes oder des Küstenschutzes erforderlich ist.“
 - ccc) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Abweichende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt.“
 - j) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 11 und wie folgt gefasst:

„11. § 103 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

 - a) Nach Nummer 16 werden die folgenden Nummern 17 bis 19 eingefügt:
 - „17. entgegen § 78a Absatz 3 einen Gegenstand nicht oder nicht rechtzeitig entfernt,
 - 18. entgegen § 78c Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 eine Heizölverbraucheranlage errichtet,
 - 19. entgegen § 78c Absatz 3 eine Heizölverbraucheranlage nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig nachrüstet.“
 - b) Die bisherigen Nummern 17 und 18 werden die Nummern 20 und 21.“
2. In Artikel 2 Nummer 1 wird Nummer 12 wie folgt gefasst:
- „12. die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden,“.

3. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Dem § 16 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist nicht auf durchgeführte oder zugelassene Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege anzuwenden, die der Kompensation von zu erwartenden Eingriffen durch Maßnahmen des Küsten- oder Hochwasserschutzes dienen und durch Träger von Küsten- oder Hochwasserschutzvorhaben durchgeführt werden oder durchgeführt worden sind.“

4. In Artikel 4 Nummer 2 wird Nummer 10 wie folgt gefasst:

„10. Planfeststellungsverfahren für Maßnahmen des öffentlichen Küsten- oder Hochwasserschutzes.“;

- b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre und Jahrzehnte in Deutschland haben gezeigt, dass es auch bei zunehmendem technischen Schutz – beispielsweise Neubau von Deichen, Verstärkung vorhandener Deichanlagen, Schaffung neuer Rückhalteflächen und Vergrößerung entsprechend vorhandener Überflutungsflächen – notwendig ist, in privaten und gewerblichen Baubereichen mit neuen Maßstäben und gesetzlichen Rahmenseetzungen künftige Hochwasserschäden zu verhindern oder zumindest zu verringern. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten in Innenbereichen bleibt das Bauen nur in Ausnahmefällen unter Einhaltung von Bauvorschriften zulässig, während die Bauleitplanung in der Abwägung Hochwasserschutzbelange besonders berücksichtigen muss. Die Ausweisung neuer Baugebiete ist weiterhin im Außenbereich der Überschwemmungsgebiete grundsätzlich untersagt und kann nur in eng festgelegten Ausnahmefällen zugelassen werden.

In sonstigen Risikogebieten, die sich insbesondere auf Flächen erstrecken, welche beim Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen bei Hochwässern bis zu HQ 200 überschwemmt werden können, sind im Innenbereich durch die Kommunen in der Bauleitplanung angemessene Anforderungen an eine hochwassersichere Bauweise zu stellen; im Außenbereich ist per Gesetz eine Bauweise vorgeschrieben, die dem jeweiligen Hochwasserrisiko entspricht. Hierbei ist auf die Lage des betroffenen Grundstücks und auf die technische Machbarkeit abzustellen.

Das Hochwasserschutzgesetz II enthält zusätzlich insbesondere für die Länder Regelungen, wie Kommunen hochwassersicher in Risikogebieten planen sowie Gebäude und andere bauliche Anlagen baurechtlich genehmigen können. Mit den neuen gesetzlichen Regelungen – begleitet durch das bereits laufende Nationale Hochwasserschutzprogramm – können zudem künftig Hochwasserschutzmaßnahmen wesentlich zügiger umgesetzt werden. So

können Flächen, die für Hochwasserschutzanlagen benötigt werden, durch die Länder, z. B. mit dem Mittel des Vorkaufsrechts, erworben werden. Schnellere Planungen, Genehmigungen und Errichtungen von Hochwasserschutzanlagen helfen zugleich, Eigentum und Gesundheit betroffener Bürger hinsichtlich künftiger Hochwasserereignisse schneller und unmittelbarer zu schützen.

In der Vergangenheit ist es bei schweren Hochwasserereignissen auch stets zu schweren Schäden am privaten und gewerblichen Baubestand und für die Umwelt durch geborstene Heizölanlagen und ausgelaufenes Heizöl gekommen. Deshalb sind bestehende Anlagen hochwassersicher nachzurüsten oder umzurüsten. Zudem ist künftig die Errichtung solcher Anlagen nur zulässig, wenn es wirtschaftlich nicht darstellbar ist, andere Energieträger einzusetzen, und die Anlagen hochwassersicher gestaltet werden können. Trotz angemessener Übergangsfristen für bestehende Anlagen können bei hochwassersicherer Umrüstung z. B. alter Heizölverbraucheranlagen oder den Ersatz durch den Neubau einer Heizung auf Bürger Kostenbelastungen zukommen.

Zudem wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, durch Festlegung von Hochwasserentstehungsgebieten, durch Vorsorgemaßnahmen auf bestimmten Flächen, die Gefahr der Entstehung von Hochwasser zu vermindern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- die Möglichkeit neuer oder die Nutzung bestehender Förderprogramme für Hauseigentümer zu prüfen, wenn in ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten im Zusammenhang mit den neuen Regelungen des Hochwasserschutzgesetzes II alte Heizungsanlagen hochwassersicher umgebaut oder ausgetauscht werden müssen; Synergien mit bestehenden oder neuen Förderprogrammen sollten für den generellen Neubau von innovativen umweltschonenden Heizungsanlagen im Sinne der energetischen Erneuerung (Energieeinsparverordnung) genutzt werden;
- die Länder bei der (kontinuierlichen) Aktualisierung der Gefahren- und Risikokarten nach der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) in allen Belangen zu unterstützen und auf eine stärkere Harmonisierung der Hochwasserkarten hinzuwirken;
- fachliche Handreichungen für Kommunen und Bürger, die in ausgewiesenen Hochwasser- oder Risikogebieten neu bauen wollen (insbesondere zum hochwassersicheren Bauen und zu umweltgerechten Heizungsanlagen), fortzuentwickeln; diese Handreichungen sollten auch das Thema hochwassersichere Nachrüstung bestehender Heizölverbraucheranlagen stärker thematisieren;
- mit den zuständigen Gremien der Länder Handreichungen zu entwickeln, die es den zuständigen Behörden ermöglichen, ein Schadenspotential an Gebäuden bei Hochwasser fachgerecht zu ermitteln;
- Hilfestellung für Landesbehörden zu geben, wie mit bestehenden oder geplanten öffentlichen Infrastrukturprojekten (Straßen, Bahndämme usw.) in Überschwemmungsgebieten – gegebenenfalls auch in neu ausgewiesenen Gebieten mit Hochwasserbelastungen – im Sinne des Hochwasserschutzgesetzes II umzugehen ist;
- die Prüfung einer Versicherungspflicht für Eigentümer gegen Elementarschäden, die auch Hochwasserschäden durch Starkregen und andere Ereignisse an Gebäuden einschließt, zügig abzuschließen.“

Berlin, den 17. Mai 2017

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bärbel Höhn
Vorsitzende

Ulrich Petzold
Berichterstatter

Hiltrud Lotze
Berichterstatterin

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Peter Meiwald
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Ulrich Petzold, Hiltrud Lotze, Ralph Lenkert und Peter Meiwald

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/10879** wurde in der 215. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Januar 2017 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft sowie den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

1. Folgende Klarstellungen und Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die auf eine Beschleunigung der Verfahren zur Schaffung von Hochwasserschutzanlagen abzielen, sind vorgesehen:
 - Es wird in § 99a WHG für die Zwecke des Hochwasserschutzes, aber auch für Zwecke des Gewässerschutzes an Grundstücken in bestimmten Gebieten und an Grundstücken, die für bestimmte Maßnahmen des Hochwasserschutzes benötigt werden, ein Vorkaufsrecht für die Länder eingeführt.
 - Es wird in § 71 Absatz 2 WHG klargestellt, dass die Enteignung zulässig ist, sofern ein Grundstück für den Küsten- oder Hochwasserschutz benötigt wird und andere einvernehmliche Lösungen der Eigentumsübertragung ausscheiden.
 - In Eilfällen, in denen das Enteignungsverfahren nicht abgewartet werden kann, wird in § 71a WHG auch eine vorzeitige Besitzeinweisung ermöglicht.
 - In § 77 WHG wird klargestellt, dass die Kommunen die Möglichkeit einer vorsorglichen Bevorratung von Rückhalteflächen haben.
2. Es wird vorgesehen, die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu ändern, um eine Beschleunigung der Gerichtsverfahren zu erreichen, indem für Klagen gegen Planfeststellungsverfahren bei Maßnahmen des öffentlichen Hochwasserschutzes nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 (neu) VwGO nur ein zweistufiges Rechtschutzverfahren (Oberverwaltungsgericht, Bundesverwaltungsgericht) gelten soll.
3. Es sind folgende materielle Änderungen des WHG zur Verbesserung des Hochwasserschutzes vorgesehen:
 - Durch die Änderung in § 78 Absatz 3 WHG wird klargestellt, welche Belange in der bauleitplanerischen Abwägung insbesondere zu berücksichtigen sind: die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger, die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.
 - Es wird in mehreren Vorschriften des § 78 und des § 78a WHG klargestellt, dass bei der Erteilung von Ausnahmen von bestimmten baurechtlichen Verboten im WHG auch Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu prüfen sind.
 - Es wird in § 78 Absatz 7 WHG klargestellt, dass bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur nur hochwasserangepasst errichtet werden dürfen.
 - Es wird in § 78c WHG ein Verbot für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten eingeführt, wenn andere alternative Energieträger zu vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen. Vorhandene Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten sind innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten und Heizölverbraucheranlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten hochwassersicher nachzurüsten. Vergangene

Hochwasserereignisse haben gezeigt, dass bis zu 70 Prozent der Sachschäden an Gebäuden durch ausgetretenes Heizöl verursacht wurden.

- Es wird mit § 78a Absatz 3 WHG eine Regelung eingeführt, wonach bei einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr wassergefährdende Stoffe unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen sind.
 - Es werden in § 78b WHG der jeweiligen Risikolage angepasste und angemessene Schutzmaßnahmen auch in Risikogebieten verlangt, die außerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete liegen.
 - Es wird eine Kategorie der „Hochwasserentstehungsgebiete“ in § 78d WHG eingeführt. Die Kriterien für die Ausweisung solcher Gebiete legen die Bundesländer fest. Es werden Möglichkeiten geschaffen, in diesen Gebieten das Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen zu erhalten oder zu verbessern.
4. Es sind folgende materielle Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) vorgesehen:
- In § 1 Absatz 6 BauGB wird der Begriff der Belange des Hochwasserschutzes konkretisiert: Hier sind insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.
 - Durch eine Erweiterung in § 9 Absatz 1 Nummer 16c BauGB können nun auch Gebiete festgesetzt werden, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, um Hochwasserschäden gar nicht erst entstehen zu lassen.
 - Durch eine Ergänzung in § 9 Absatz 1 Nummer 16d BauGB können die Kommunen zudem künftig Flächen auf Baugrundstücken zur Versickerung von Niederschlagswasser freihalten.
 - Durch die Einführung der Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) und der Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) im Wasserhaushaltsgesetz ist es erforderlich, dass diese neuen Gebietskategorien wie bereits die Überschwemmungsgebiete in Flächennutzungspläne (Änderung in § 5 Absatz 4a BauGB) und Bebauungspläne (Änderung in § 9 Absatz 6a BauGB) nachrichtlich übernommen werden.
5. Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird zur Beschleunigung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes vorgesehen, durch Änderungen in § 16 BNatSchG die Einrichtung eines eigenen „Hochwasserökokontos“ für Maßnahmen des Hochwasserschutzes zu ermöglichen, sodass diesbezüglich Maßnahmen bevorratet werden können.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse sowie des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Innenausschuss** hat in seiner 117. Sitzung am 17. Mai 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10879 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 147. Sitzung am 17. Mai 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10879 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 106. Sitzung am 17. Mai 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10879 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 82. Sitzung am 17. Mai 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10879 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat in seiner 98. Sitzung am 8. März 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10879 anzunehmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat zu dem Gesetzentwurf folgende gutachtliche Stellungnahme übermittelt:

„Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 18/559) am 18. Januar 2017 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) (Bundratsdrucksache 655/16) befasst.

Folgende Aussage zur Nachhaltigkeit wurde in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen:

„Der Gesetzentwurf steht in Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist bedingt gegeben.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat in seiner 111. Sitzung am 20. März 2017 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/10879 durchgeführt. An der Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Deutscher Städtetag, Otto Huter

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Ulrich Kraus

Deutscher Bauernverband e. V.

Steffen Pinggen

Prof. Dr. Kurt Faßbender

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Universität Leipzig

Prof. Dr. Mariele Evers

Institut für Geographie, Universität Bonn

Dr. Miriam Vollmer

Rechtsanwältin

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Dr. Gerhard Spilok.

Die Ergebnisse der Anhörung sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die hierzu eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen sowie das Wortprotokoll der Anhörung wurden der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht (www.bundestag.de).

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/10879 in seiner 118. Sitzung am 17. Mai 2017 abschließend beraten. Dabei wurden auch zwei Petitionen auf Ausschussdrucksachen P-18(16)11 und P-18(16)12 in die Beratung einbezogen, zu denen der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT angefordert hatte.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(16)572 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt V dieses Berichts ergibt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(16)573 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung ergibt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** unterstrich, dass mit dem Gesetzentwurf nicht alle Ziele erreicht worden seien, insbesondere sei es nicht möglich gewesen, alle Wünsche aus den verschiedenen Bundesländern zu erfüllen, aber insgesamt werde der Gesetzentwurf eine deutliche Verbesserung bewirken. Die wichtigste Veränderung sei die Einführung der neuen Gebietskategorien „Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ und „Hochwasserentstehungsgebiet“. Dabei sei es gelungen, die Interessen der Menschen mit den Erfordernissen des Hochwasserschutzes in Einklang zu bringen. Die neuen Verfahrensbeschleunigungsvorschriften würden in Zukunft bei der Errichtung von Hochwasserschutzanlagen wie Poldern oder der Rückverlegung von Deichen dringend benötigt. Deshalb sei es auch wichtig, das Gesetz noch in der laufenden Wahlperiode zu verabschieden. Wenn die Frage, wie ein Extremhochwasser zu definieren sei, im Gesetz nicht hinreichend beantwortet werden könne, müsse wenigstens dafür gesorgt werden, dass die Auswirkungen dieser mangelnden Definition auf die Bürger erträglich gestaltet würden. Das sei zum Beispiel dadurch gelungen, dass in den Risikogebieten die Vorschrift zum hochwasserangepassten Bauen als Sollvorschrift gestaltet sei und deshalb abgewogen werden könne, wie auf die konkreten Bedingungen an einem bestimmten Standort eingegangen werde. Verbuschung und Auflandung könnten auch zukünftig weiterhin vermieden oder abgetragen werden.

Die **Fraktion der SPD** betonte, es sei ein guter Kompromiss erzielt worden. Die Planung, Genehmigung und Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen werde erleichtert und beschleunigt, ohne die Mitwirkung der Öffentlichkeit zu beschneiden. Das Gesetz werde helfen, Überschwemmungen zu vermeiden und Schäden zu verringern. Einen absoluten Schutz vor Überschwemmungen könne es hingegen nicht geben. Die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf am 20. März 2017 habe bestätigt, dass die Verbesserung des Hochwasserschutzgesetzes der richtige Weg sei. Bestätigt worden sei auch das Konzept, den Flüssen mehr Raum zu geben. Die Einführung von Risikogebiet und Entstehungsgebiet sei genauso befürwortet worden, wie das Verbot neuer Heizölverbraucheranlagen und die hochwassersichere Nachrüstung bestehender Anlagen in Überschwemmungsgebieten und in Risikogebieten, weil mit ihnen im Überschwemmungsfall besonders große Schadensrisiken verbunden seien. Es werde ein Vorkaufsrecht der Bundesländer für Flächen eingeführt, die für die Errichtung von Hochwasserschutzanlagen benötigt würden. Grünland könne nicht mehr so leicht umgewandelt werden, das sei positiv, weil Grünland Wasser viel besser zurückhalten könne, als beispielsweise Ackerland und so zur Vermeidung von Überschwemmungen beitrage.

Die **Fraktion DIE LINKE** wies darauf hin, dass im parlamentarischen Verfahren die Umsetzbarkeit und die Praktikabilität des Gesetzes gegenüber dem Ministeriumsentwurf deutlich verbessert worden sei. Es sei sinnvoll, dass künftig für ein Gelände unterschiedliche Vorsorgemaßnahmen abgewogen werden könnten, je nachdem ob es bei einem 200-jährlichen Hochwasser mit fünf Zentimetern oder mit zwei Metern Wasser überflutet werde.

Wünschenswert gewesen wäre eine verpflichtende Abwägung eines möglichen Schadenspotenzials gegen den Aufwand, das Schadenpotenzial abzuwehren beziehungsweise gegen eine Bauweise, die den Schaden verhindere. Eine genauere Definition des Extremhochwassers wäre besser gewesen, das werde jetzt den Bundesländern überlassen, die voraussichtlich unterschiedliche Definitionen erarbeiten würden.

Nach wie vor fehle im Gesetz eine verpflichtende Abstimmung zwischen den Bundesländern und es sei nicht möglich, Hochwasserschutzmaßnahmen in benachbarten Bundesländern zu finanzieren, obwohl das im Einzelfall billiger und besser sein könne.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** unterstrich, dass die Sachverständigen in der Anhörung Probleme bei der Umsetzung des Gesetzes angesprochen hätten und dieses zu Verbesserungen am Gesetzestext geführt habe. Mit dem Änderungsantrag werde aber nicht alles verbessert, sondern durch Erweiterung der Ausnahmetatbestände für das Verbot von Heizölverbraucheranlagen sogar teilweise verschlechtert. Die Privilegierung der Infrastrukturvorhaben sei falsch. Nach wie vor könnten Straßen oder andere Infrastrukturvorhaben gebaut werden, ohne dass die komplizierten Anforderungen der Abwägungsprozesse in der gleichen Form berücksichtigt werden müssten, wie beispielsweise bei Wohngebieten. Jene Schutzbestimmungen müssten gleichermaßen gelten.

Positiv sei, dass mit den neuen Gebietskategorien der Vorsorgegedanke an Raum gewinne. Ob das in der Praxis zu echten Verbesserungen führe, müsse sich gerade bei der Stärkung des Versickerungsvermögens erst zeigen. Der Versuch, das Grünland abzusichern, sei richtig, aber es sei zweifelhaft, ob dieser Gesetzentwurf dazu ausreiche. Positiv sei auch, im Entschließungsantrag noch einmal die Frage der Versicherungspflicht aufzuwerfen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(16)572 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/10879 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(16)573 anzunehmen.

V. Begründung zu den Änderungen

A. Allgemeines

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht durch die einzelnen Änderungen nicht.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

Zu Buchstabe a (§ 36 WHG)

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 1 der Drucksache 655/16 (Beschluss)) auf, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung in modifizierter Form zugestimmt hat. Die Länder können für Stauanlagen und Stauhaltungsdämme auch konkrete Anforderungen durch Gesetz oder Rechtsverordnung festlegen.

Zu Buchstabe b (§ 71 WHG)

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 2 der Drucksache 655/16 (Beschluss)) auf, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt, den sie aber aus rechtssystematischen Gründen geändert hat.

Zu Buchstabe d (§ 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 WHG)

Die Änderung dient der Präzisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit“ in Anlehnung an die entsprechende Regelung zum Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit in § 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WHG. Soweit aufgrund der Änderung im Einzelfall Gefahrenkarten anzupassen sind, sind diese Änderungen erst im Rahmen der Überprüfung und Aktualisierung der Karten zum 22. Dezember 2019 vorzunehmen (§ 74 Absatz 6 Satz 3 WHG).

Zu Buchstabe e (§ 77 Absatz 1 Satz 3 WHG)

Die Änderung greift – wie in der Gegenäußerung dargelegt – teilweise eine Empfehlung des Umweltausschusses des Bundesrates auf.

Zu Buchstabe f (§ 78 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a WHG)

Die Änderung unter aa stellt sicher, dass Bauvorhaben in Überschwemmungsgebieten, die nach § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 festgesetzt wurden, von der Vorschrift erfasst werden. Bauvorhaben in zur Hochwasserentlastung oder Hochwasserrückhaltung beanspruchten Gebieten nach § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wurden im Gesetzentwurf der Bundesregierung versehentlich nicht erfasst.

Die Änderungen unter bb und cc greifen Vorschläge des Bundesrates (Nummer 7 und 8 der Drucksache 655/16 (Beschluss)) auf, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Buchstabe g (§ 78a Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 und 7, § 78b Absatz 1, §§ 78c, 78d Absatz 1 und 2 WHG)

Die Änderungen greifen Vorschläge des Bundesrates (Nummern 10, 11, 13 und 15 der Drucksache 655/16 (Beschluss)), teilweise in modifizierter Form, auf, wie die Bundesregierung das in ihrer Gegenäußerung dargelegt hat. Darüber hinaus sind weitere Änderungen vorgenommen worden.

Die Änderung in § 78a Absatz 1 Satz 2 WHG dient der Klarstellung, dass Maßnahmen des Hochwasserschutzes auch Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen umfassen. Hierunter fällt beispielsweise die Beseitigung von Pflanzenbewuchs und Anlandungen, die den Wasserzufluss oder -abfluss behindern.

Die Änderung in § 78a Absatz 4 WHG greift einen Vorschlag des Bundesrates auf (Nummer 10 der Drucksache 655/16 (Beschluss)), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Die Änderung in § 78a Absatz 7 WHG greift einen Vorschlag des Bundesrates auf (Nummer 11 der Drucksache 655/16 (Beschluss)), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung in modifizierter Form zugestimmt hat.

Die Änderungen in § 78b Absatz 1 Satz 1 und 2 WHG greifen einen Vorschlag des Bundesrates auf (Nummer 13 der Drucksache 655/16 (Beschluss)), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Durch die Änderung in § 78b Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 werden die Vorgaben nach Nummer 2 auf die Gebiete beschränkt, die nicht von Nummer 1 erfasst werden. In nach BauGB „beplanten“ Bereichen (Nummer 1) ist es Sache der Kommunen, im Rahmen der Abwägung den Hochwasserschutz sicherzustellen. Insbesondere sind, soweit erforderlich, in bestimmten Gebieten auch Anforderungen an das hochwasserangepasste Bauen aufgrund der erweiterten Möglichkeiten im Baurecht (s. Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzentwurfs mit den Änderungen in § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB) zu stellen.

In den „unbeplanten Bereichen“ oder in Bereichen ohne Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 BauGB gelten dagegen im Regelfall die Anforderungen nach § 78b Absatz 1 Nummer 2. Die Vorschrift ist nun als „Soll“-Vorschrift formuliert, ein Verzicht auf eine hochwasserangepasste Bauweise ist zu begründen.

Die Änderung in § 78b Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 stellt zudem klar, dass die Forderung nach einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise keinem Bauverbot gleichkommen darf. Sollten bestimmte Anlagen unter Berücksichtigung von Art und Funktion der Anlage aus technischen Gründen nicht hochwasserangepasst ausgeführt werden können, gilt das Erfordernis der hochwasserangepassten Bauweise nicht (z. B. sog. Fahrtilos in der Landwirtschaft). Darüber hinaus wird in § 78b Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 klargestellt, dass bei den Anforderungen an das hochwasserangepasste Bauen auch die Lage des betroffenen Grundstücks zwingend zu berücksichtigen ist. Insbesondere wird damit verdeutlicht, dass die geforderten Maßnahmen vom möglichen Wasserstand bei einem Hochwasserereignis abhängen. Im Übrigen gilt auch hier der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Der Gesetzentwurf enthält unterschiedliche Anforderungen an das Planen und Bauen im Überschwemmungsgebiet einerseits (§ 78 WHG) und im Risikogebiet andererseits (§ 78b WHG). Die neuen Regelungen für Risikogebiete enthalten eindeutig keine strengeren, sondern weitgehend deutlich mildere Regelungen als die Regelungen für Überschwemmungsgebiete.

So gelten für Überschwemmungsgebiete unverändert gegenüber der geltenden Rechtslage Planungsverbote für den Außenbereich mit restriktiven Ausnahmen. Solche Verbote gibt es im Risikogebiet nicht. Zudem gelten im Überschwemmungsgebiet Bauverbote für den Innen- und Außenbereich. Für sonstige Risikogebiete werden weder Planungs- noch Bauverbote eingeführt. Sowohl in Überschwemmungsgebieten als auch in Risikogebieten ist im Innenbereich bei der Abwägung die hochwasserangepasste Bauweise zu beachten.

Nach dem neuen § 78c Absatz 1 Satz 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Ausnahmen von dem Verbot können nach Satz 2 von der zuständigen Behörde erteilt werden, wenn die weniger wassergefährdenden Energieträger nicht zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Nach dem neuen § 78c Absatz 2 Satz 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen auch in Gebieten nach § 78b Absatz 1 Satz 1 verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann. Nach

Satz 2 besteht allerdings zur Erleichterung der Verfahren in diesen Gebieten keine Zulassungspflicht, sondern es reicht eine Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde aus, die spätestens sechs Wochen vor Errichtung vorliegen muss. Die Behörde kann dann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Anzeige die Errichtung untersagen oder Auflagen an die Hochwassersicherheit festlegen.

Nach dem neuen § 78c Absatz 3 Satz 2 müssen die Nachrüstmaßnahmen in sonstigen Risikogebieten wirtschaftlich vertretbar sein, d. h. dass die Kosten nicht den Nutzen zu Gunsten des Hochwasserschutzes übersteigen dürfen. Der neue § 78c Absatz 3 Satz 3 entspricht § 78c Absatz 2 Satz 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs.

Ausschließlich aus Gründen des Bestandsschutzes werden zur Nachrüstung von Heizölverbraucheranlagen lange Übergangsfristen gewährt.

Mit den Änderungen in § 78c Absatz 1 und 2 WHG wird darüber hinaus sichergestellt, dass der neue Bußgeldtatbestand in § 103 Absatz 1 Nummer 18 WHG dem Bestimmtheitsgrundsatz (Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes) entspricht (siehe Nummer 19 der Stellungnahme des Bundesrates).

Im Hinblick auf § 78d Absatz 2 WHG greift die Bundesregierung eine Empfehlung des Umweltausschusses des Bundesrates auf.

Zu Buchstabe i (§ 99a Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 3 und 6 WHG)

Die Änderungen greifen Vorschläge des Bundesrates (Nummern 16, 17 und 18 der Drucksache 655/16 (Beschluss)), teilweise in modifizierter Form, auf. Im Bereich des Vorkaufsrechts bekommen damit die Länder die weitreichende Option, zusätzliche und abweichende Sonderregelungen (z. B. für die Einführung von Registern bestimmter Grundstücke) zu erlassen. Zudem wurde das im Regierungsentwurf vorgesehene Vorkaufsrecht in Gewässerrandstreifen gestrichen, da es für den Hochwasserschutz nicht erforderlich ist. Für Grundstücke, die für den Hochwasserschutz benötigt werden, besteht auch nach der verbleibenden Regelung ein Vorkaufsrecht. Bei der Änderung in § 99a Absatz 3 WHG (kein Vorkaufsrecht aus Gründen des Gewässerschutzes) handelt es sich um eine Folgeänderung zur Streichung des Vorkaufsrechts in Gewässerrandstreifen.

Zu Buchstabe j

Die Änderung in § 103 Absatz 1 Nummer 18 WHG enthält eine Folgeänderung zur Neufassung von § 78c Absatz 1 und 2.

Zu den Artikeln 2, 3 und 4 (Änderungen des Baugesetzbuches, des Bundesnaturschutzgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung)

Die Änderungen greifen Vorschläge des Bundesrates (Nummern 22, 23 und 24 der Drucksache 655/16 (Beschluss)) auf, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Berlin, den 17. Mai 2017

Ulrich Petzold
Berichtersteller

Hiltrud Lotze
Berichterstellerin

Ralph Lenkert
Berichtersteller

Peter Meiwald
Berichtersteller

